



Brüssel, den 14. Juni 2016  
(OR. en)

9374/16

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2016/0003 (NLE)**

---

---

ACP 76  
WTO 143  
COAFR 145  
RELEX 430

## VERMERK

---

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Vordok.:	9179/2/16 REV 2
Nr. Komm.dok.:	5608/16 + ADD 1-19 - COM(2016) 8 final
Betr.:	Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits – Erklärungen

---

1. Der Rat hat am 1. Juni 2016 den Beschluss des Rates über die Unterzeichnung und die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits<sup>1</sup> angenommen.
2. Die bei der Annahme des Ratsbeschlusses abgegebenen Erklärungen sind in den Anlagen I bis VI zu diesem Vermerk wiedergegeben. Die Erklärung des Rates in Anlage II wird im Amtsblatt veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> Dok. 5729/16 + COR 1 (en, mt).

**Gemeinsame Erklärung der Europäischen Union und Mosambiks zur portugiesischen Sprachfassung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Im Dezember 1990 haben alle Mitglieder der Gemeinschaft der portugiesischsprachigen Länder (CPLP) – Angola, Brasilien, Cabo Verde, Guinea-Bissau, Mosambik, Portugal, São Tomé und Príncipe sowie Timor-Leste – ein Abkommen über die Schreibweise der portugiesischen Sprache unterzeichnet.

In Mosambik wurde das Abkommen im Juni 2012 durch die Regierung genehmigt und muss nun noch durch das Parlament ratifiziert werden.

Wir haben uns auf Folgendes geeinigt:

1. Falls das Abkommen über die Schreibweise der portugiesischen Sprache nach der Unterzeichnung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der EU und den SADC-WPA-Staaten ("EU-SADC-WPA") nicht durch Mosambik ratifiziert worden ist, werden die EU und Mosambik zusammenarbeiten, um eine portugiesische Fassung des SADC-WPA zu erstellen, die dem derzeit in Mosambik verwendeten Portugiesisch entspricht.
2. Die einschlägigen Dienststellen des Rates der Europäischen Union und der Regierung Mosambiks streben an, zu bescheinigen, dass diese Fassung als Fassung in portugiesischer Sprache im Sinne des Artikels 120 des EU-SADC-WPA betrachtet werden kann.

**Erklärung des Rates zu Artikel 74 Absatz 1 des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits  
und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Der Rat ist der Auffassung, dass der Wortlaut des Artikels 74 Absatz 1 des SADC-WPA nicht von der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und ihren Mitgliedstaaten gemäß den Verträgen, einschließlich in Bezug auf Investitionen, abweicht und abweichen kann.

**Erklärung der Kommission**

1. Die Kommission wird während der laufenden oder künftigen Verhandlungen über geografische Angaben (GA) im Wege der verfügbaren Konsultationsstrukturen engen Kontakt zum jeweiligen interessierten Mitgliedstaat halten und Ad-hoc-Anträge auf weitere Konsultationen begrüßen.
2. Sie ist entschlossen, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen unter Berücksichtigung der Marktlage in den einzelnen Handelspartnerländern und der Interessen der Mitgliedstaaten den bestmöglichen Schutz von in der Union eingetragenen geografischen Angaben zu erreichen.
3. Die Kommission bekräftigt, dass sie im Hinblick auf Artikel 4 des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten dafür Sorge tragen will, dass der im Protokoll Nr. 3 vorgesehene Schutz der GA strikt durchgesetzt wird, und dass sie die mit dem Abkommen erzielten Ergebnisse insbesondere daraufhin prüfen wird, inwieweit die GA geschützt werden.
4. Sie nimmt Kenntnis von den Bedenken Griechenlands, was die Ergebnisse in Bezug auf den Schutz von GA im Rahmen des SADC-WPA und insbesondere die geschützte Ursprungsbezeichnung Feta anbelangt.
5. Die Europäische Kommission sagt zu, dass sie innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten eine Überprüfung des Protokolls Nr. 3 einleiten wird, um darauf hinzuwirken, dass alle darin enthaltenen GA der EU, auch Feta, gleichermaßen geschützt sind.
6. Sobald die institutionellen Ausschüsse, die nach dem Abkommen eingesetzt werden sollen, ihre Arbeit aufgenommen haben, wird die Kommission pragmatische Lösungen finden, um die interessierten Mitgliedstaaten unter Beachtung der jeweiligen Zuständigkeiten der EU und der Mitgliedstaaten in die Arbeit dieser Ausschüsse einzubinden.
7. Um den Mitgliedstaaten und den Herstellern und Ausführern von GA-Erzeugnissen, insbesondere den schwächsten unter ihnen, bei der Förderung des Absatzes dieser Erzeugnisse zu helfen, wird die Kommission prüfen, welche Möglichkeiten die Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über Informations- und Absatzförderungsmaßnahmen für Agrarerzeugnisse im Binnenmarkt und in Drittländern diesbezüglich bietet.

**Erklärung Griechenlands zur vorläufigen Anwendung des  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und  
ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Griechenland stellt fest, dass die Ergebnisse, die im Rahmen des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits (im Folgenden "Abkommen") zum Schutz der geschützten Ursprungsbezeichnung "Feta" erzielt wurden, ein Mindestmaß an Schutz bieten und somit keinen Präzedenzfall für künftige Handelsabkommen schaffen.

Griechenland weist darauf hin, dass es sich bei "Feta"-Käse um eine eingetragene geschützte Ursprungsbezeichnung (g.U.) mit spezifischen Standards handelt, die eine Herstellung auf traditionelle Art und Weise innerhalb eines klar definierten Produktionsgebiets verlangen. Griechenland weist ferner darauf hin, dass "Feta"-Käse das einzige Erzeugnis ist, das gemäß der auf Unionsebene in der Verordnung (EG) Nr. 1829/2002 verankerten Spezifikation ausschließlich aus Schafsmilch mit einem zulässigen Zusatz von Ziegenmilch von bis zu 30 % hergestellt wird. Die Ergebnisse, die im Rahmen des Abkommens hinsichtlich des Schutzes der g.U. "Feta" erzielt wurden, tragen den obengenannten Elementen nicht Rechnung und gewährleisten somit nicht einen umfassenden Schutz des Erzeugnisses.

In diesem Zusammenhang nimmt Griechenland die Zusage der Kommission uneingeschränkt zur Kenntnis, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen über Handelsabkommen unter Berücksichtigung der obengenannten Elemente den bestmöglichen Schutz der g.U. "Feta" zu erreichen und alle erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der g.U. "Feta" in der EU und darüber hinaus auf den Märkten von Drittländern zu ergreifen, insbesondere im Hinblick auf die Anwendung unlauterer Praktiken.

Griechenland schließt sich der Erklärung der Kommission an, d.h. 1. der Zusage der Kommission, bei laufenden und künftigen Verhandlungen zu geografischen Angaben (G.A.) engen Kontakt zum jeweiligen interessierten Mitgliedstaat zu halten, 2. ihrer Zusage, bei den laufenden und künftigen Verhandlungen den bestmöglichen Schutz für geografische Angaben zu erreichen, 3. ihrer Absicht, den in Protokoll Nr. 3 vorgesehenen Schutz strikt durchzusetzen, 4. ihrer Zusage, innerhalb von fünf (5) Jahren ab dem Inkrafttreten des Abkommens zwischen der EU und den SADC-Staaten eine Überprüfung des Protokolls Nr. 3 einzuleiten, um darauf hinzuwirken, dass alle darin enthaltenen GA der EU, auch Feta, gleichermaßen geschützt sind, 5. ihrer Zusage, pragmatische Lösungen zu finden, um die interessierten Mitgliedstaaten in die Arbeit der nach dem Abkommen eingesetzten institutionellen Ausschüsse einzubinden und 6. ihrer Absicht, Griechenland bei seinen Bemühungen zu unterstützen, den Absatz von GA-Erzeugnissen durch die Nutzung der in der Verordnung (EU) Nr. 1144/2014 gebotenen Möglichkeiten zu fördern.

Griechenland beabsichtigt, die obengenannten Punkte weiterzuverfolgen, und geht davon aus, dass sie Bestandteil der Umsetzung nach Treu und Glauben des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens sind.

Bei der Abgabe dieser Erklärung hat Griechenland der Entwicklungsdimension des Abkommens und seiner politischen und wirtschaftlichen Bedeutung für die SADC-Länder, insbesondere für die am wenigsten entwickelten Länder unter ihnen, umfassend Rechnung getragen.

**Erklärung Ungarns zur vorläufigen Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens  
zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und  
den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Für den Fall, dass es erforderlich sein sollte, für die vorläufige Anwendung – durch die Europäische Union – derjenigen Teile des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits, für die die geteilte Zuständigkeit gilt, die ungarischen Rechtsvorschriften zu ändern, erklärt Ungarn, dass diese Änderungen aufgrund der Rechtsordnung Ungarns in Verbindung mit dem innerstaatlichen Ratifikationsprozess, den Ungarn so zügig wie möglich einleiten wird, erfolgen werden.

Ungarn verweist darauf, dass nach Artikel 218 Absatz 5 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union der "Rat [...] auf Vorschlag des Verhandlungsführers einen Beschluss [erlässt], mit dem die Unterzeichnung der Übereinkunft und gegebenenfalls deren vorläufige Anwendung vor dem Inkrafttreten genehmigt werden". Daher ist es Sache des Rates, über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung und den spezifischen Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung zu entscheiden. Ungarn stellt fest, dass Artikel 113 Absatz 3 des SADC-WPA in der von der Kommission ausgehandelten Fassung nicht nur eine Zusage für die vorläufige Anwendung durch die EU, sondern auch eine Festlegung des Geltungsbereichs der vorläufigen Anwendung enthält, womit dem Standpunkt des Rates in diesen Fragen vorgegriffen wird. Wird durch den Wortlaut von Abkommen über die Notwendigkeit einer vorläufigen Anwendung entschieden und der spezifische Geltungsbereich der vorläufigen Anwendung ohne ausdrückliche vorherige Vorgaben seitens des Rates festgelegt, so kann dies insbesondere in Mitgliedstaaten wie Ungarn, dessen Rechtsordnung keine vorläufige Anwendung vor der Ratifizierung eines Abkommens zulässt, zu Problemen führen. Ungarn ist der Auffassung, dass die Kommission bei künftigen Handelsverhandlungen auf den in Artikel 113 Absatz 3 des SADC-WPA widergespiegelten Ansatz verzichten sollte, es sei denn, sie wird in den vom Rat angenommenen Verhandlungsrichtlinien ausdrücklich dazu aufgefordert.

**Erklärung Portugals und Sloweniens zur vorläufigen Anwendung des  
Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und  
ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits**

Auf der Grundlage der Achtung der Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten, wie sie in den Verträgen festgelegt ist, berührt der Beschluss des Rates über die vorläufige Anwendung des Wirtschaftspartnerschaftsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und den SADC-WPA-Staaten andererseits nicht die Entscheidungsfreiheit Portugals und Sloweniens in den in ihre Zuständigkeit fallenden Fragen; die Entscheidung Portugals und Sloweniens, durch das Abkommen gebunden zu sein, hängt vom Abschluss der nationalen Ratifikationsverfahren im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Grundsätzen und Vorschriften ab.